



Regierungspräsidium Gießen - Postfach 00851 - 35338 Gießen

Magistrat der Stadt Gießen  
Berliner Platz 1

35390 Gießen



Handwritten signatures and initials

Geschäftszeichen: III 32 - 61 4 04/01 - Allendorf - 04-  
Bearbeiter/-in: Herr Decker  
Telefon: 0641 303-23 51  
Telefax: 0641 303-23 59  
E-Mail: max-gunther.decker@rpgi.hessen.de  
Ihr Zeichen: 61/Al  
Ihre Nachricht vom: 07.04.10  
Datum: 06. Mai 2010

**Bauleitplanung der Stadt Gießen:**  
**hier: Bebauungsplan Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“**

**Beteiligungsverfahren gem. § 4 (2) BauGB**

**Ihr Schreiben vom 07.04.2010, hier eingegangen am 14.04.2010**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

1

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**  
(Dez. 41.1, Bearbeiterin: Frau Theiß, Tel: 0641/303-4151)

Der Planungsraum liegt in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**  
(Dez. 41.2, Bearbeiter: Herr Hilmar Koch, Tel: 0641/303-4173)

2

Der Geltungsbereich liegt teilweise im Uferbereich und oder im Überschwemmungsgebiet Baugebiete in Überschwemmungsgebieten und Uferbereichen, die eine Genehmigung nach §14 Abs 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) durch meine Behörde erfordern, werden nicht berührt.  
Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen in und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.), werden von der zuständigen Unteren Wasserbehörde bewertet.

35390 Gießen - Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7  
Telefonzentrale: 0641 303-0  
Zentrale Telefax: 0641 303 2107  
E-Mail: rp-giessen@rpgi.hessen.de  
Internet: http://www.rp-giessen.de

Servicezeiten:  
Mo - Do: 8:30 bis 12:00 Uhr  
13:00 bis 15:00 Uhr  
Freitag: 8:30 bis 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Fragekasten:  
35390 Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7



**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**

**hier: Bebauungsplan Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2010 bis 11.05.2010 vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 06.05.2010

**zu 1.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen**

**zu 2.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.**

Die Untere Wasserbehörde wurde beteiligt.

**Altlasten, Grundwasserschadensfälle, Bodenschutz**

(Dez. 41.4, Bearbeiter: Herr Frensch, Tel: 0641/303-274)

**3**

Ich schließe mich den Ausführungen unter dem Punkt 8.3.3 „Schutzgut Boden“ in der Begründung an, wonach die nördlich gelegene ehem. Bauschuttdeponie, die in 1996 und 2008 auf etwaige Umweltauswirkungen untersucht wurde, keine Nutzungsgefährdung für den Planungsraum darstellt, da bei den v. g. Untersuchungen keine Umweltauswirkungen festgestellt wurden.

**Obere Forstbehörde**

(Dez. 53.1, Bearbeiter: Herr Zimmermann, Tel: 0641/303-5591)

**4**

Der Bebauungsplan berührt immer noch forstliche Belange. An den Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt Wald i.S. des § 1 Hess. Forstgesetz an. Es handelt sich hierbei um die Stadtwaldabteilung 855. Da die Gartenlauben zumindest dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienen sind die Baugrenzen so zu legen, dass diese außerhalb des Gefahrenbereiches zum Wald zu liegen kommen. Den erforderlichen Sicherheitsabstand bitte ich beim Hess. Forstamt Wettenberg zu erfragen.

Die forstwirtschaftlichen sowie die forstökologischen Belange sind gemäß § 1 (6) Nr. 8 und Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB in die Abwägung mit einzubeziehen und entsprechend zu berücksichtigen (HE-HBO vom 22.1.2004, insbesondere Ziffer 6)

**Obere Naturschutzbehörde**

(Dez. 53.1, Bearbeiter: Herr Sachs, Tel: 0641/303-5543)

**5**

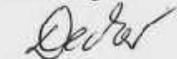
Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt.

Von den übrigen Dezernaten meines Hauses (Dez. 41.3 Kommunales Abwasser; Dez. 43.2 Immissionsschutz; Dez. 44 Bergaufsicht; Dez. 51.1 Landwirtschaft, Marktstruktur) werden keine Anregungen vorgetragen.

Das Dezernat 31 Obere Landesplanungsbehörde wurde im Verfahren von Ihnen nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Decker

**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN****hier: Bebauungsplan Nr. AI 10/01 „Kleebachstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2010 bis 11.05.2010 vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Regierungspräsidium Gießen

vom: 06.05.2010

**zu 3.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.****zu 4.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.**

Das Forstamt Wettenberg wurde beteiligt. Es hat keine Stellungnahme abgegeben, daher ist davon auszugehen, dass die Belange des Forstes nicht beeinträchtigt werden..

**zu 5.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.**

**Albrecht, Christiane**

Von: Herfert, Alois  
Gesendet: Freitag, 7. Mai 2010 17:59  
An: Albrecht, Christiane  
Betreff: Bebauungsplanentwurf AL 10/01; Ihr Schreiben v. 07.04.2010

Hallo Frau Albrecht,

zu dem Bebauungsplanentwurf AL 10/01 „Kleebachstraße“ folgende Anmerkungen:

1. Die Angabe der angewendeten Gesetze fehlt!
2. Zu A 1.1 und A 1.2 schlage ich aus Gründen der besseren Überschaubarkeit folgende Formatierung vor (dann kann auf den Doppelpunkt hinter Eigentümer- und Dauerkleingärten verzichtet werden):  

„1.1 *Eigentümergeärten*  
*Auf jedem Grundstück [...].*

„1.2 *Dauerkleingärten*  
*Die Grundstücke dürfen [...].“*
3. Bei A 1.3 sollte hinter „insbesondere für“ noch eine Leerzeile eingefügt werden.
4. Ein Gebäude kann nicht innerhalb einer „Baugrenze“ errichtet werden, da es sich dabei nicht um eine Fläche handelt. Deshalb ist unter A 2 zu formulieren:  

„Die Gartenlauben dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.“
5. Nach A 3.2 sollen Stellplätze in Dauerkleingärten außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen unzulässig sein.  

Soweit dies anhand der übersandten Planzeichnung erkennbar ist, sind in diesen Gebieten aber keine entsprechenden Flächen ausgewiesen. Da die öffentlichen Parkflächen nicht zu den Dauerkleingärten gehören, ginge diese Festsetzung ins Leere.

Möglicherweise soll mit der Festsetzung die Errichtung von Stellplätzen in den Kleingärten ausgeschlossen werden. Dies ist dann aber durch eine entsprechende Formulierung zum Ausdruck zu bringen.
6. Unter A 4.4 muß es heißen: „Die öffentlichen Parkflächen sind als [...].“
7. Wenn nach A 1.2 die Grundstücke in mindestens 250,00 qm große Gartenparzellen unterteilt werden dürfen, stellt sich die Frage, warum unter A 5.1 nicht diese Größe als Grundlage für die Anzahl der zu pflanzenden Hochstämme herangezogen wird.  

In einem Garten mit einer Fläche zwischen 250,00 qm und 299,00 qm bräuchten anderenfalls keine Hochstämme angepflanzt werden.
8. Bei A 5.4 muß es statt „sollten“ wohl „sollen“ heißen, da im Regelfall doch die kleinkronigen Bäume der Liste C 5 verwendet werden sollen.
9. Bei B (Einfriedungen) ist das Komma vor „sowie“ zu streichen. Außerdem sollte ein einheitlicher Maßstab verwendet und formuliert werden: „[...] Bodenfreiheit von mindestens 0,15 m sowie [...].“
10. Bei C 1 müßte es heißen: [...] so zu gestalten, dass diese nicht zum [...].“

**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**

**hier: Bebauungsplan Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2010 bis 11.05.2010 vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Untere Bauaufsichtsbehörde

vom 07.05.2010

**zu 1.: Der Anregung wird entsprochen.** Die Angabe der Gesetze wird ergänzt.

**zu 2.: Der Anregung wird entsprochen.**

**zu 3.: Der Anregung wird entsprochen.**

**zu 4.: Der Anregung wird entsprochen.**

**zu 5.: Der Anregung wird entsprochen.**  
Die Formulierung wird entsprechend angepasst.

**zu 6.: Der Anregung wird entsprochen.**

**zu 7.: Der Anregung wird nicht entsprochen.** Lt. Festsetzung A 5.1 ist je **angefangene** 300 m<sup>2</sup> ein Hochstamm zu pflanzen. Dies erfordert die Pflanzung eines Hochstamms auch in 250 m<sup>2</sup> großen Gärten.

**zu 8.: Der Anregung wird entsprochen.**

**zu 9.: Der Anregung wird entsprochen.**

**zu 10.: Der Anregung wird entsprochen.**

Allerdings sollte sich näher an dem Wortlaut des § 3 BKleingG gehalten und formuliert werden:

„Nach § 3 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sind die Lauben in Klein- und Eigentümergärten in einfacher Ausführung zu errichten, und dürfen nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.“

Zur Begründung des Bebauungsplanentwurfes:

1. In der Begründung fehlt auf Seite 6 unten das Wort "verzichtet".
2. Unter 5.8 wird auf § 42 HWG verwiesen. Diese Vorschrift ist ungültig geworden, nachdem zum 01.03.2010 das neue Wasserhaushaltsgesetz in Kraft getreten ist.

Einschlägig ist nunmehr **§ 55 Abs. 2 WHG**, wonach Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

„Ampere“ wird ohne Akzent geschrieben!

MFG  
Ass. jur. **Alois Herfert**  
Abt. Baurecht

Universitätsstadt Gießen  
Bauordnungsamt  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen  
Tel.: 0641 306 2294  
Fax: 0641 306 2295  
<mailto:alois.herfert@giessen.de>

## BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: **Bebauungsplan Nr. AI 10/01 „Kleebachstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2010 bis 11.05.2010 vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Untere Bauaufsichtsbehörde

vom 07.05.2010

### zu 1.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

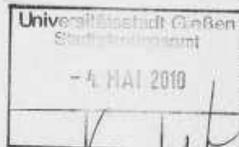
Das vermisste Wort steht auf der nachfolgenden Seite 7, wo sich der Satz noch weiter fortsetzt.

### zu 2.: Der Anregung wird entsprochen.

Die Versickerungsthematik wurde an die neue Rechtslage angepasst.

Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Magistrat  
der Stadt Gießen  
Stadtplanungsamt  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen



Fachbereich: Bauordnung und Umwelt  
Fachdienst: Wasser- und Bodenschutz  
Name: Herr Halblaub  
Zimmer: 106  
Gebäude: Riversplatz 1-9, Gebäude E - 1006  
Telefon: 0641 9390 1222  
Fax: 0641 9390 1239  
E-Mail: Thomas.Halblaub@lkgi.de

Ihr Zeichen: 61/AI  
Ihre Nachricht vom: 07.04.2010  
Unser Zeichen: 73-4-142-31  
Datum: 29.04.2010

**Bauleitplanung der Stadt Gießen, Stadtteil Gießen;  
hier: Entwurf zum Bebauungsplan Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Entwurfsfassung weist gegenüber der Vorentwurfsplanung keine wirtschaftlich und wasserrechtlich relevanten Änderungen auf. Eine Änderung bzw. Ergänzung unserer Stellungnahme zum Vorentwurf des o.a. Bebauungsplanes vom 20.10.2009 wird somit nicht erforderlich.

**Anmerkung:**

1

Der aktuelle Gesetzesbezug zur Niederschlagswasserverwertung ist nunmehr § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
Halblaub

**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**

hier: **Bebauungsplan Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2010 bis 11.05.2010 vorgebracht worden sind.

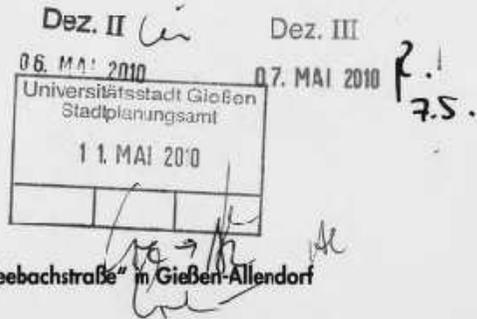
Stellungnahme von: Landkreis Gießen, Untere Wasserbehörde vom: 29.04.2010

**zu 1.: Der Anregung wird entsprochen.**

Der Verweis in der Begründung wird an das am 01.03.2010 geänderte Wasserrecht angepasst.

Datum: 5. Mai 2010  
Auskunft erteilt: Herr Dr. Grommelt  
Telefon: 1117  
Az.: 09.1 - Gro/rl

über Dezernat II  
Stadtplanungsamt  
Frau Albrecht



Bebauungsplan Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“ in Gießen-Allendorf

Ihr Schreiben vom 07.04.2010

### 1. Zur Karte

In der westlichen Anpflanzungsfläche C fehlt die Signatur „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen“.

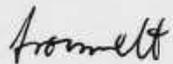
### 2. Zur Festsetzung C1:

Wir empfehlen, den Hinweis auf § 3 BKleingG näher zu erläutern:

Zu den „zu berücksichtigenden Belangen des Umweltschutzes“ gehört der unkontrollierbare Einsatz von Chemietoiletten anstelle der empfohlenen Komposttoiletten. Es besteht die Gefahr einer unsachgemäßen Entsorgung in die temporär Wasser führenden Gräben, die in Richtung Kleebach entwässern.

Wir empfehlen zu prüfen, ob zentral eine Toilette in der Nähe des Spielplatzes möglich ist, die unter Aufsicht des Vereins steht. Die Entsorgung der anfallenden Abwässer der vorzusehenden geschlossenen Abwassergrube könnte regelmäßig durch die Mittelhessischen Abwasserbetriebe erfolgen.

i. A.



Dr. Grommelt  
Amtsleiter

## BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: **Bebauungsplan Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2010 bis 11.05.2010 vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur

vom: 05.05.2010

### zu 1.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung ist wurde nochmals überprüft und ist korrekt.

### zu 2.: Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Auf eine nähere Erläuterung der zu berücksichtigenden Belange von Umwelt- und Naturschutz wird verzichtet, da dieses den Rahmen eines Hinweises sprengen würde. Der ordnungsgemäße Einsatz von Chemietoiletten ist erlaubt. Eine nicht ordnungsgemäße Entsorgung ist über entsprechende Fachgesetze verboten und muss an dieser Stelle nicht noch einmal dezidiert erwähnt werden. Die Begründung wird an entsprechender Stelle um folgenden Satz ergänzt: „Falls Chemietoiletten zum Einsatz kommen, ist aus Umweltschutzgründen auf eine ordnungsgemäße Entsorgung zu achten. Eine Entsorgung in den benachbarten Gräben ist verboten.“

Der Bau einer zentralen Toilettenanlage ist derzeit aus Kostengründen nicht vorgesehen.



eßen

Universitätsstadt Giessen  
15.04.2010  
II III IV F

Universitätsstadt Giessen  
Der Magistrat  
Stadtplanungsamt  
Berliner Platz 1, 35390 Giessen

Eingang 13.04.2010  
Ausgang 15.04.2010

**BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER  
ÖFFENTLICHER BELANGE  
AN DER BAULEITPLANUNG**

(§§ 4 und 4a Baugesetzbuch) gemäß Anlage 1 zum Erlass des  
Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung  
vom 16. Juli 1998

Universitätsstadt Giessen  
Stadtplanungsamt  
16. APR. 2010

Gre-All  
Gre-All  
we

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Stadt Giessen.

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“ in Giessen-Allendorf**

Frist für die Stellungnahme: 12.05.2010 (§§ 4 und 4a BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange / Nachbargemeinde

Absender: Dreier  
für Schutzgemeinschaft  
Deutscher Wald (SDW)  
Lauingerstr. 31  
35394 Giessen  
Datum: 14.04.2010  
Telefon: 0641 / 45415  
Telefax: -  
Bearbeiter: Dreier  
AZ: -

Keine Äußerung

Keine Beteiligung zur Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes mehr notwendig, so fern sich nicht wesentliche Änderungen der Planungsziele ergeben.

**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**

**hier: Bebauungsplan Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2010 bis 11.05.2010 vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vom 14.04.2010

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen).

Einwendung:

*siehe beigefügtes Blatt*

Rechtsgrundlage:

Möglichkeiten der Überwindung:

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

*Gießen 14.04.2010*  
Ort, Datum

*H. D. [Signature]*  
Unterschrift, Dienstbezeichnung

## BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: **Bebauungsplan Nr. AI 10/01 „Kleebachstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2010 bis 11.05.2010 vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

vom 14.04.2010

Bericht zur Stellungnahme im Sachverhalt Bebauungsplan Nr. AL 10/01  
„Kleebachstraße“

Es bestehen keine Einwände aus naturschutzrechtlicher Sicht.

Durch die Planungsvorgaben werden gegenüber der  
früheren Nutzungszeit keine erheblichen Verschlechterungen  
des Raumbildes verursacht oder zu erwarten sein, die bei  
richtiger Verhaltensweise der Nutzer und Kontrollen  
den Funktionen der Natur und Landschaft Schaden  
zufügen könnten.

Außerhalb der naturschutzrechtlichen Relevanz wird auf  
folgenden Widerspruch in der Planung hingewiesen:

Unter 7. „Planungsrechtliche Festsetzung“ wird  
zu Punkt 1.2 wörtlich ausgeführt:

„Zwischenkärlchen: Die Grundstücke dürfen in mindestens 200m<sup>2</sup>  
große Gartenparzellen unterteilt werden. Jede Gartenparzelle  
sind eine Gartenlaube sowie ein Gewächshaus zulässig.“

Im Beiplan 2 wird ein Parzellierungsbauquadrat vorgelegt.  
Wann nämlich auf jeder derartigen Parzelle eine Gartenlaube  
(u.U. zusätzlich ein Gewächshaus) errichtet werden darf, so  
ist dies anhand der Baugrenzen-Festsetzung im  
B-Plan (gem. Zeichenerklärung: blaue Strichführung)  
nicht durchgängig möglich!

Die Vergabe der Baugrenzen sind mithin zu überprüfen  
und entsprechend zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen  
H. Dries

## BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: Bebauungsplan Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2010  
bis 11.05.2010 vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

vom 14.04.2010

### zu 1.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Baugrenzen wurden nochmals überprüft, d.h. mit dem vorliegenden  
Parzellierungsvorschlag überlagert. Es ist für jede Parzelle der Bau einer Gartenhütte  
innerhalb der Baugrenzen möglich.

Sollte eine kleinräumigere Parzellierung gewählt werden, muss natürlich darauf geachtet  
werden, dass für jede Parzelle eine Baumöglichkeit innerhalb der Baugrenzen möglich  
ist.



# Lahn|Dill|Kreis

Der Kreisausschuss  
Abteilung für den ländlichen Raum

Lahn-Dill-Kreis • Abteilung für den ländlichen Raum • Postfach 13 40 • 35523 Wetzlar

Universitätsstadt Gießen  
Stadtplanungsamt  
Postfach 11 06 20  
35353 Gießen

Universitätsstadt Gießen  
Stadtplanungsamt  
- 5. MAI 2010

Universitätsstadt Gießen				
05.05.2010				
I	II	III	IV	F

Fachdienst  
Landwirtschaft

Datum:  
2010-05-03  
Aktenzeichen:  
24.1-30.06.2-  
Kleebachstraße, Gießen-  
Alendcrf  
Ansprechpartner(in):  
Herr Lauff  
Telefon Durchwahl:  
06441 407-1779  
Telefax Durchwahl:  
06441 407-1075  
Gebäude Zimmer-Nr.:  
B2 - 6  
Telefonzentrale:  
06441 407 1764  
E-Mail:  
Oliver.Lauff@lahn-dill-kreis.de  
Internet:  
www.lahn-dill-kreis.de

## Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen Bebauungsplan Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich verweise auf die vorliegende Stellungnahme vom 14.10.2009 im § 4 (1)  
BauGB-Verfahren.

Weitere Punkte zum vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf werden nicht vorge-  
bracht, da es sich überwiegend um die Absicherung des Bestandes handelt.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

Oliver Lauff

Ihr Schreiben vom: 14.10.2009  
07.04.2010  
in Zeichen:  
61/A1

Hausanschrift:  
Georg-Friedrich-Händel-Str. 5  
Gewerbepark Spilburg  
35578 Wetzlar

Servicezeiten:  
Mo. - Mi.  
07:30 - 12:30 Uhr  
Do.  
07:30 - 12:30 Uhr  
13:30 - 18:00 Uhr  
Fr.  
07:30 - 12:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Sparkasse Wetzlar  
Kto. 59  
BLZ 515 500 35  
Sparkasse Dillenburg  
Kto. 8.3  
BLZ 516 500 45  
Postbank Frankfurt  
Kto. 3 051 601  
BLZ 500 00 60

## BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: **Bebauungsplan Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2010  
bis 11.05.2010 vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Lahn-Dill-Kreis, Amt für ländlichen Raum

vom: 03.05.2010

Die erwähnte Stellungnahme aus der vorgezogenen Behördenbeteiligung vom  
14.10.2009 ist auf der folgenden Seite zu finden.



Lahn-Dill-Kreis • Abteilung für den ländlichen Raum • Postfach 13 40 • 35523 Wetzlar

Universitätsstadt Gießen  
Der Magistrat  
Stadtplanungsamt  
Postfach 110820  
35353 Gießen



Fachdienst  
Landwirtschaft

Datum:  
2009-10-14  
Aktenzeichen:  
Z4.1-30.06.2 Kleebachstr.,  
Gießen-Allendorf  
Ansprechpartnerin:  
Lauff  
Telefon Durchwahl:  
06441 407-1779  
Telefax Durchwahl:  
06441 407-1076  
Gebäude Zimmer-Nr.:  
B2, 6  
Telefonzentrale:  
06441 407-1764  
E-Mail:  
olfer.lauff@lahn-dill-kreis.de  
Internet:  
www.lahn-dill-kreis.de

Ihr Schreiben vom:  
22.09.2009  
Ihr Zeichen:  
G:/AI

Hausanschrift:  
Georg-Friedrich-Händel-Str. 5  
Gewerbepark Spilburg  
35578 Wetzlar

Servicezeiten:  
Mo. – Mi.  
07:30 – 12:30 Uhr  
Do.  
07:30 – 12:30 Uhr  
13:30 – 18:00 Uhr  
Fr.  
07:30 – 12:30 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Sparkasse Wetzlar  
Kto. 59  
BLZ 515 500 35  
Sparkasse Dillenburg  
Kto. 8.3  
BLZ 516 500 45  
Postbank Frankfurt  
Kto. 3 051-601  
BLZ 500 000 60

**Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen  
Bebauungsplan Nr. AL 10/01 "Kleebachstraße"  
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger  
öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB), Scoping**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan werden die folgenden Ergänzungen bzw. Anregungen vorgetragen:

Begründung Punkt 4.1 Regionalplan Mittelhessen

**1** Es handelt sich bei dem geplanten Verfahrensgebiet auch um „Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege“ nach dem noch gültigen Regionalplan 2001. Nach dem aktuellen Entwurf 2009 ist „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ betroffen. Hierzu fehlen in den Unterlagen Aussagen.

Begründung Punkt 5.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

**2** Die festgesetzten Maßnahmenflächen A und B sind sehr schmal bzw. kleinflächig. Im Hinblick auf die dauerhafte Sicherung der extensiven Pflege empfehle ich die Festsetzungen zu prüfen bzw. mit ortsansässigen Landwirten dies zu klären. Nach den Festsetzungen soll das Mähgut von diesen Flächen abgetahren werden und nicht nur ein Mulchvorgang erfolgen.

Nach den vorliegenden Luftbildern stehen die vorhandenen Gärten bereits auf der Grenze zum Flurstück 75. Ich weise auf die §§ 38-40 des hessischen Nachbarrechtsgesetzes mit den Grenzabständen für Bäume, Sträucher und einzelne Rebstöcke hin.

**3** Ich gehe davon aus, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes erst erfolgt, wenn eine konkrete Nachfrage nach Kleingärten besteht, die weit überwiegend Teil der 24 neuen Gärten betreffen (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

**4** Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

Oliver Lauff

**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**

**hier: Bebauungsplan Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2010 bis 11.05.2010 vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Lahn-Dill-Kreis, Amt für ländlichen Raum vom: 14.10.2010

**zu 1.: Der Anregung wird teilweise entsprochen.**

Auf die angeführte Kennzeichnung „Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege“ wird auf Seite 5 der Begründung zum Entwurf des Bebauungsplans schon eingegangen. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans wird nicht ausgewertet, da er noch nicht verabschiedet ist.

**zu 2.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.**

Die Pflege wird, soweit sich kein Landwirt findet, vom zu gründenden Kleingartenverein oder vom Gartenamt übernommen.

**zu 3.: Der Anregung wird entsprochen.**

Auf das Nachbarrecht wird in Teil C „Hinweise“ hingewiesen (war auch schon im Bebauungsplan-Entwurf enthalten).

**zu 4.: Der Anregung wird zur Kenntnis genommen.**

Da die Schaffung einer neuen Kleingartenanlage auch den Einsatz städtischer Mittel erfordert, ist damit erst bei entsprechender Nachfrage zu rechnen.

**BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER  
 ÖFFENTLICHER BELANGE  
 AN DER BAULEITPLANUNG**

(§§ 4 und 4a Baugesetzbuch) gemäß Anlage 1 zum Erlass des  
 Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung  
 vom 16. Juli 1998

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Stadt Giessen.

**Entwurf des Bebauungsplanes Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“ in Giessen-Allendorf**

Frist für die Stellungnahme: 12.05.2010 (§§ 4 und 4a BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange / Nachbargemeinde

Abseender: Amt für Brandschutz Datum: 26.04.2010  
Steinstr. 1 Telefon: 0641-3063740  
35390 Giessen Telefax: -3309  
 ....., Bearbeiter: Mathes  
 ....., Az.: 37.40

- Keine Äußerung
- Keine Beteiligung zur Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes mehr notwendig, so fern sich nicht wesentliche Änderungen der Planungsziele ergeben.

**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**

**hier: Bebauungsplan Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2010 bis 11.05.2010 vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Stadt Giessen, Amt für Brandschutz

vom: 26.04.2010

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen).

Einwendung:

Rechtsgrundlage:

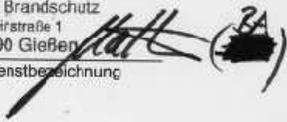
Möglichkeiten der Überwindung:

2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)

- a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

*Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen  
mit einer Breite von 5,00 m  
ausführen (§§ 4,5, 13 HBO)  
siehe Schreiben vom 2. 10. 2009*

- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Universitätsstadt Gießen  
Der Magistrat  
Amt für Brandschutz  
Steinstraße 1  
35390 Gießen  
Unterschrift Dienstbezeichnung 

*Gießen 26.4.2010*  
Ort, Datum

**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**

**hier: Bebauungsplan Nr. AI 10/01 „Kleebachstraße“**

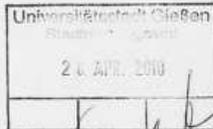
**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2010 bis 11.05.2010 vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Stadt Gießen, Amt für Brandschutz	vom: 26.04.2010
--	-----------------

Die erwähnte Stellungnahme aus der vorgezogenen Behördenbeteiligung vom 14.10.2009 ist auf der folgenden Seite zu finden

Abt. Einsatzunterstützung  
Datum: 2. Oktober 2009  
Auskunft erteilt: Herr Mathes  
Telefon: 3063740  
Gliederungsziffer: 37.40

Stadtplanungsamt -61-  
Frau Albrecht



Bauleitplanung  
Bebauungsplan AL 10/01 „Kleebachstraße“

aus brandschutztechnischer Sicht nehmen wir zu dem o.a. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

1. Die Zufahrt und Durchfahrtsstraße ist als Feuerwehrezufahrt und Bewegungsfläche mit einer Breite von mindestens 5,00 m auszuführen. (§§ 4, 5 und 13 Hess. Bauordnung)  
Weiterhin sind diese Straßen als Feuerwehrezufahrten gemäß DIN 14090 zu befestigen und auszuführen. Einzelheiten sind mit dem Amt für Brandschutz abzustimmen.

FM  
Mathes  
Abteilungsleiter

**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**

**hier: Bebauungsplan Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2010 bis 11.05.2010 vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Stadt Gießen, Amt für Brandschutz

vom: 02.10.2010

**zu 1.: Der Anregung wurde entsprochen.**

Die Wegeparzelle kann eine Fahrtrasse von 5 m Breite aufnehmen. Die Art der Befestigung ist nicht festgesetzt und kann entsprechend den Notwendigkeiten des Amtes für Brandschutz ausgestaltet werden. Die Begründung ist schon zum Entwurf entsprechend ergänzt worden.

Stadt- und Kreisverband  
der Kleingärtner Gießen e.V.



Mitglied des  
Landesverbandes  
Hessen der  
Kleingärtner e.V.

Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner Gießen e.V.  
Wilfried Korell · Bahnhofstr. 15 · 33460 Staufenberg-Treis

Universitätsstadt Gießen  
Stadtplanungsamt  
Postfach 110820  
35353 Gießen

Staufenberg, 03.05.2010  
Tel.: 06406/833630  
eMail: wilfried-korell@t-online.de



Ihr Schreiben 61/Al v. 07.04.2010  
Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen  
Bebauungsplan Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch verweise ich auf mein Schreiben vom 14.10.09. Ich bitte Sie die von mir gemachten Vorschläge, soweit noch nicht geschehen in Ihrer Planung zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei um in vielen Jahren gesammelte Erfahrungen im Kleingartenbereich. Diese sollen auch dazu dienen die spätere Arbeit des Vorstandes des neuen Vereins zu erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Korell, Vorsitzender

Anlage: Schreiben v. 14.10.09

**BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN**

**hier: Bebauungsplan Nr. AL 10/01 „Kleebachstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2010 bis 11.05.2010 vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner Gießen e.V.	vom: 03.05.2010
---	-----------------

Die erwähnte Stellungnahme aus der vorgezogenen Behördenbeteiligung vom 14.10.2009 ist auf der folgenden Seite zu finden.

# Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner Gießen e.V.



Mitglied des  
Landesverbandes  
Hessen der  
Kleingärtner e.V.

Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner Gießen e.V.  
Wilfried Korell - Bahnhofstr. 16 - 35460 Staufenberg-Treis

*Wk*

Universitätsstadt Gießen  
Stadtplanungsamt  
Postfach 110820  
35353 Gießen

Staufenberg, 14.10.09  
Tel.: 06406/833030  
eMail : korell-giessen@t-online.de

Ihr Schreiben vom 22.09.09 61/AI  
Bebauungsplan Nr. AI 10/01 „Kleebachstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand des Stadt- und Kreisverbandes der Kleingärtner Gießen e. V. begrüßt das Vorhaben eine neue Dauerkleingartenanlage einzurichten. Dies kann natürlich nur auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes geschehen, um für den zu gründenden Verein die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit zu erhalten. Erst dann können auch Fördermittel in Anspruch genommen werden. Die Vorgaben sind einzuhalten, außer da wo landes-, bzw. kommunales Recht Bundesrecht bricht. Z. B. im Baurecht.

Zu dem o. a. Bebauungsplan möchte ich Ihnen folgende Anmerkungen mitteilen:  
Planungsrechtliche Festsetzungen A 1 + 2  
Die Gartenlaube sollte in einfacher Ausfertigung in Holzbauweise erfolgen. Toiletten- und Geräteraum sind zu integrieren. Sie darf nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Zur Errichtung sollte festgesetzt werden, ob außer für den Freisitz eine Bodenplatte aus Beton zulässig ist. Hier gibt es immer wieder Probleme.  
Der Kleingarten soll nicht größer als 400 Quadratmeter sein. (§ 3 BKleingG)

A 5 Anpflanzungen  
Die Pflicht einen Hochstamm anzupflanzen ist bedenklich. Es gibt immer wieder Ärger in den Kleingartenanlagen, wenn dort große Apfel- oder Kirschbäume stehen. Für die ausgewachsene Krone reicht meist die Breite des eigenen Kleingartens nicht. Wobei auch der Wurzelbereich nicht vergessen werden darf. Waldbäume und Hochstämme gehören nicht in Kleingärten. Es gibt ausreichen Ersatzmöglichkeiten. Z. B. anstelle eines Hochstammes mehrere Halbstämme zu setzen.

C 3 Empfehlung für standortgerechte Gehölzarten  
Diese Empfehlung sollte noch einmal überarbeitet werden. Die von ihnen geplanten Kleingärten sollen eine Größe 250 Quadratmetern erhalten.

5.9 Inhalt des Bebauungsplanes  
Das Radfahren in den Kleingartenanlagen ist aus Sicherheitsgründen nur den Kindern gestattet.

7.2 Inhalt des Bebauungsplanes  
Pestizide

## BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: **Bebauungsplan Nr. AI 10/01 „Kleebachstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2010 bis 11.05.2010 vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner Gießen e.V.	vom: 14.10.2010
---	-----------------

### zu 1.: Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Auf die Regelungen des Bundeskleingartengesetzes (u.a. einfache Ausfertigung) wird in Teil C „Hinweise“ hingewiesen; sie finden bei der Anlage der städtischen Kleingartenanlage selbstverständlich Anwendung. Weitere Festsetzungen erfolgen nicht, um die Gestaltungsfreiheit der Gartenpächter nicht zu beschränken. Eine Bodenplatte wird nicht ausgeschlossen.

### zu 2.: Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Pflanzung von Hochstammobstbäumen soll der Eingrünung der Kleingartenanlage dienen. Die Krone kann durch Schnittmaßnahmen begrenzt werden.

### zu 3.: Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die angegebenen Gehölzarten sind kleinkronig oder schnittverträglich.  
Der Parzellierungsvorschlag im Beiplan 2 ergibt Kleingärten zwischen 250 und 400 m<sup>2</sup>.  
Die genaue Parzellierung wird den Wünschen der späteren Pächter angepasst..

### zu 4.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Nutzung der inneren Erschließung der Kleingartenanlage kann über eine Vereinssatzung genauer geregelt werden.

5

Hier kann in einer nach Gründung des Vereins erstellten Gartenordnung ein Verbot der Anwendung ausgesprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Korell

## BAULEITPLANUNG DER UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

hier: **Bebauungsplan Nr. AI 10/01 „Kleebachstraße“**

**Abwägung** der Anregungen, die im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 09.04.2010 bis 11.05.2010 vorgebracht worden sind.

Stellungnahme von: Stadt- und Kreisverband der Kleingärtner  
Gießen e.V.

vom: 14.10.2010

### zu 5.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochene Möglichkeit besteht und wird im Rahmen der Verpachtung geprüft.

